

Baubeschreibung

Die folgende Ausführungsbeschreibung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der einzelnen Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Arbeiten zu verschaffen.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistung

Der Landesbetrieb für Straßenbau beabsichtigt vor Beginn der kommenden Amphibienwanderzeit mobile Amphibienschutzzäune zu errichten und nach gegebener Zeit wieder einzuziehen.

An stationären Amphibienschutzanlagen sind diverse Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die einzelnen Baufelder befinden sich im Bezirk der SM Völklingen/Sulzbach.

1.2. Umfang der Leistung:

Die Auftragserteilung beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Auf- und Abbau von ca. 3000 lfd. - Meter mobilen Amphibienschutzzäunen einschließlich Transport, sowie evtl. anfallende Reparatur- und Pflegemaßnahmen.
- Kontrolle von stationären Amphibienschutzanlagen und, wenn erforderlich, geringe Reparatur- und Freistellungsarbeiten.
- Durchführen von Verkehrssicherungsmaßnahmen, im Zuge der vorgenannten Arbeiten, wenn erforderlich.

Der Schwerpunkt dieser Maßnahme ist die Montage und Demontage der mobilen Amphibienschutzzäune. Die Menge der zu bauenden, bzw. abzubauenen Anlagen sind prinzipiell vorgegeben, jedoch sind geringfügige Änderungen möglich.

Es muss mit erhöhtem Unterhaltungsaufwand aufgrund von Vandalismus oder Verkehrsunfällen gerechnet werden.

Die SM Völklingen unterhält ca. 800 lfd.-Meter stationären Amphibienschutzanlagen.

Baubeschreibung

1.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des AN:

Der AN muss in der Lage sein an einem Achtstundentag mindestens 800 Meter mobilen Amphibienschutzzaun funktionsgerecht zu errichten einschließlich deren Verladung und Transport.

Die Beauftragung zur Errichtung eines Schutzzauns erfolgt in der Regel von einer dem LfS übergeordneten Behörde sehr kurzfristig. Somit ist eine schnelle Reaktion innerhalb von drei Werktagen des AN notwendig.

Die Gerätschaften, die vom AN im Verlauf der Maßnahme eingesetzt werden, sind detailliert im Bieterangabenverzeichnis aufzuführen.

Hinweis zur Unfallverhütung:

- Gemäß den allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung (GUV 0.1) §2 hat der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsrechtlichen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

1.4 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten:

entfällt

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote:

entfällt

Baubeschreibung

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1 Lage:

Örtlichkeit der Amphibienschutzanlagen

Die mobilen, sowie auch die stationären Anlagen befinden sich einseitig oder auch beidseitig an Bundes- und Landstraßen. Die Amphibienschutzanlagen können unmittelbar parallel, unweit der Fahrbahn oder auch etwas weiter im Gelände verlaufen.

Ist ein Arbeiten nur von der Straße aus möglich, so ist vom AN eine entsprechende Verkehrssicherung anzuwenden. Der einzusetzende Regelplan wird bei der Einweisung durch den AG (zuständige SAM) festgelegt.

Einsatzbereiche:

Als Einsatzbereiche gelten die Unterhaltungsgrenzen der jeweiligen Meisterei.

Zum Überblick sind einzelne Meistereikarten und eine Gesamtkarte des Saarlandes beigelegt. Ebenfalls ist eine Karte von allen Meistereien saarlandweit zu finden.

Die in diesen Karten eingetragenen Amphibienschutzanlagen beziehen sich auf einen Stand von 2017 und früher. Geringfügige Abweichungen sind möglich.

Letztendlich ist aber für die kommenden Ausführungen der Arbeiten die Einweisung durch den AG maßgebend und verbindlich.

2.2 Erreichbarkeit:

Die zuständigen Mitarbeiter des AG sind wie folgt zu erreichen:

Adresse	Kontakt AG	Tel.	Mail
Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen	Caroline Lehnert (Bereich Völklingen)	06821 100 396	c.lehnert@lfs.saarland.de

Montags – Freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Baubeschreibung

Die zuständige Straßenmeisterei hält das Material zum Aufbau der Amphibienschutzzäune vor. Sie sind erreichbar unter folgenden Kontaktdaten:

Außenstelle	Außenstellenleiter	Telefon	Mail
SM Sulzbach Hirschbachstraße 5 D 66280 Sulzbach	Herr Fritz	06897 / 92 35 - 30	m.fritz@lfs.saarland.de

Die Kernzeiten (Erreichbarkeit) zu den aufgeführten Außenstellen sind wie folgt:

Montags – Freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten:

entfällt

2.4. Lager- und Arbeitsplätze:

entfällt.

Baubeschreibung

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung im Bereich der einzelnen Baufelder:

Die Arbeiten finden vornehmlich am Straßenrand, abseits der Fahrbahn statt.

Jedoch kann es vorkommen, dass bei einzelnen zu bauenden Anlagen, die zu dicht am Fahrbahnrand liegen, eine Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer einzurichten ist.

- Regelplan C II / 4 (Fahrbahn halbseitig gesperrt / Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage)
Diese Absicherung mit einer Sichtsignalanlage wird üblicherweise an unübersichtlichen Stellen Anwendung finden.
- Regelplan C II / 1 (Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)). Unter Aufstellen von Leitkegeln und Verkehrszeichen, wie VZ 123 usw. wird auf der Fahrspur ein Baufeld abgegrenzt.
- VZ 123 Wird am Fahrbahnrand gearbeitet und der fließende Verkehr bleibt davon weitestgehend unberührt, so ist doch zur Kenntlichmachung der Arbeiten ein VZ 123 für jede Fahrtrichtung aufzustellen.

Gearbeitet wird nur bei Tageslicht. Um ein ausreichendes Baufeld abgrenzen zu können, sind neben dem Material der einzelnen Regelpläne immer mindestens 30 Kegel mitzuführen.

Der Einsatz der Verkehrssicherung wird bei der Einweisung durch den AG vor Beginn der Arbeiten an jedem neuen Baufeld festgelegt.

Sicherung der Baustelle:

Zur Sicherung der Baustelle von kürzerer Dauer und zur Regelung des Verkehrs sind fahrbare Absperrtafeln und ähnliche wirksame Warneinrichtungen (Vorwarntafeln) gemäß beigefügter Regelplänen / Verkehrszeichenplänen aufzustellen. Die Regelpläne / Verkehrszeichenpläne sind Bestandteil der Anordnung. Die eingetragenen Mindestabstände sind einzuhalten.

Baubeschreibung

Abstand:

Abstände sind wie in den einzelnen Regelplänen aufgeführt zu beachten und einzuhalten.

Einsatzkriterien und Standorte:

Für alle Verkehrssicherungen ist die RSA 21 maßgebend.

Welcher Regelplan an welchem Standort Anwendung findet, wird von der Örtlichen Bauleitung (AG) bei der Einweisung einer jeden Anlage festgelegt.

Zum Einsatz einer fahrbaren Absperrtafel in Verbindung mit damit in Verbindung zu bringenden Fahrzeugen ist auf folgendes zu achten:

- Absperrfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVZO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumleuchte gem. § 52 Abs. 2 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind zwei Kennleuchten anzubringen, die das Fahrzeug nach vorne und hinten wirksam kennzeichnen.

Die Sicherheitskennzeichnungen müssen aus retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen

- weiß in der Farbe DIN 6171 – WS – R 2
- rot in der Farbe DIN 6171 – RT – R 2

bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist vollretroreflektierende Folie Bauart Typ 2 nach DIN 67520, Teil 2, zu verwenden. Sie ist an allen vertikalen Fahrzeugkanten mit zu diesen Kanten nach unten unter 45° fallenden Streifen, anzubringen. Als Mindestfläche je Vorder- und Rückseite sind insgesamt 8, je Einzelfläche 2 Normalflächen (141 x 141 mm) erforderlich.

Ist ein Fahrzeug nicht entsprechend gekennzeichnet darf es nicht eingesetzt werden.

Weitere Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs:

- Damit bei Staugefahr ein kurzfristiger Abbau der Verkehrssicherung erfolgen kann ist diese ständig durch eine Person zu beaufsichtigen. Diese Person ist verpflichtet Verkehrsbeobachtungen vorzunehmen. Aufbauende Störungen des

Baubeschreibung

Verkehrsflusses sind über die zuständige Straßen- und Autobahnmeisterei dem Lagezentrum zu melden.

- Fahrbare Vorwarntafeln, die vom Zugfahrzeug abgekoppelt werden, müssen in der Standsicherheit der TL-Absperrtafeln entsprechen.
- Sollten durch die Arbeitsstelle größere Verkehrsstauungen verursacht werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen, die Arbeitsstellen vorübergehend zu räumen oder einzuschränken, soweit die Art der Arbeiten dies zulässt.

Zusätzliche Verkehrszeichen:

Es dürfen nur die in der Genehmigung aufgeführten Verkehrseinrichtungen aufgestellt werden. Sind weitere Zeichen erforderlich, so dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung des Anordnungsgebers angebracht werden. Die dadurch erforderliche Ergänzungsanordnung bedarf in der Regel der schriftlichen Form.

Ergänzende Weisungen:

Auf der Arbeitsstelle sind in dringenden Fällen Ergänzungen und Weisungen der Straßen- und Autobahnmeisterei sowie der Polizei unverzüglich nachzukommen. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Haftung:

Für alle Schäden und sonstige Folgen, die sich aus der Inanspruchnahme der Anordnung ergeben, haftet der Auftragnehmer.

Kosten:

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gem. § 45 StVO der Antragsteller verantwortlich.

Bereithalten der Genehmigung:

Die Anordnung(en) und die dazugehörenden Regelpläne und Verkehrszeichenpläne sind an der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Verantwortlicher des AN:

Als Verantwortlicher für die Verkehrssicherung für die jeweils durchgeführte Maßnahme wird seitens des AN eine Person namentlich mit Adresse und Telefonnummer benannt.

Baubeschreibung

Verkehrsrechtliche Anordnung

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der AN unter verkehrsverwaltung@lfs.saarland.de eine Jahresgenehmigung zu beantragen. Für jede Arbeitsstelle die eine Verkehrssicherung benötigt muss zwingend eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) beantragt werden. Dieser Antrag wird per Mail an den für den jeweiligen Bereich zuständigen Mitarbeiter des AG gesendet. Dieser prüft ihn und leitet ihn der zuständigen Straßenmeisterei weiter, die die Genehmigung ausstellt.

3.2. Ablauf der Leistungserbringung:

Allgemein:

Im Vorfeld der Maßnahme sind durch den AN in Abstimmung mit dem AG die neuen Kröten-Fangeimer zu beschaffen. Diese müssen bis zu Beginn des Aufbaus verfügbar sein. Ein Aufbau mit alten Eimern ohne Deckel ist nicht gestattet.

Der Unternehmer hat mit einem einsatzbereiten Fahrzeug am Einsatzort einzutreffen. Dieses Fahrzeug muss über eine Ladekapazität verfügen, genügend Zaunmaterial für das bevorstehende Tagewerk mitzuführen. Hierzu geeignet ist ein Transporter, bzw. Klein-LKW zwischen einem zulässigen Gesamtgewicht von 5,00 t bis 7,49 t.

Der AN wird vor Ort von einem Mitarbeiter des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) oder dem entsprechenden Ansprechpartner des LfS eingewiesen. Diese Person sind gegenüber dem AN weisungsbefugt und koordiniert den genauen Aufbau vor Ort.

Lagerung von mobilen Amphibienschutzzäunen:

Die mobilen Amphibienschutzzäune sind wie folgt deponiert:

- SM – Völklingen = am Stützpunkt Dorf im Warndt

Baubeschreibung

Auf- und Abbau von mobilen Amphibienschutzzäunen:

Die Zäune der SM - Völklingen werden gebaut:

- ca. 410 m an der L 136 / Völklingen – Püttlingen
- ca. 380 m an der L 276 / Karlsbrunn – Ludweiler
- ca. 180 m an der L 277 / Karlsbrunn – Lauterbach
- ca. 400 m an der L 278 / Dorf im Warndt – Werleweiher
- ca. 520 m an der L 279 / Warndtweiher
- ca. 1000 m an der L 354 / Ihn – Niedaltdorf

Änderungen in der Länge sind jedoch möglich. Der AG bzw. Mitarbeiter des LUA wird den AN vor Ort einweisen.

Aufbau:

Die Zäune mit Zubehör sind auf den benannten Lagerstätten zu übernehmen. Die Verladung erfolgt von Hand, es sind keinerlei technische Hilfsmittel vorhanden.

Beim LfS sind seit Jahren die beiden Systeme „Maibach“ aus Göppingen Voralb und „Karl Martin“ aus Saarbrücken Klarenthal, im Einsatz.

Zu dem System „Maibach“ sind im Internet unter <https://maibach.com/robuste-ausfuehrung.html> hilfreiche Ausführungen zum Bau eines mobilen Amphibienschutzzauns zu finden.

Der aufgebaute Amphibienzaun muss hinsichtlich seiner Sperrwirkung als auch seiner Leitwirkung effektiv funktionieren.

Der Zaun muss nach seiner Fertigstellung ein Überklettern als auch Unterwandern komplett ausschließen.

Die Haltepfosten (Stützpfeiler) sind in einem Abstand von max. 2,00 m zu postieren, so dass eine ausreichende Spannung gewährleistet ist.

Wenn erforderlich, sind seitliche Abspannungen herzustellen.

Um ein Unterkriechen auszuschließen ist der Sperrzaun mit einer umgeschlagenen Zunge ca. 10 cm in den Boden einzugraben. Ist diese Methode standortbedingt nicht möglich, ist alternativ mit Füllsand zu arbeiten. Mit dem Inhalt eines 10-ltr.-Eimers ist eine Strecke von ca. 1,50 m Folienzunge zu bedecken. Die Laufsohle ist freizuhalten von Laubmaterial oder Grasbüschel.

Werden Fangeimer mit ausgebracht, so sind diese in einem Abstand von max. 10 Meter unter Beachtung der Leitfähigkeit des Zauns einzugraben. Der Eimerrand muss bodeneben verlaufen, so dass die Amphibien ungehindert hineinfallen können.

Die Fangeimer müssen wasserdurchlässig sein, d. h. sie sind mit mehreren maximal 5 mm großen Bohrungen versehen.

Baubeschreibung

Im Fangeimer muss eine Ausstiegshilfe postiert sein. Hierzu eignet sich ein rauer Ast (Holzstab), so dass eingefallene Kleinsäuger wieder aus dem Eimer klettern können.

Sind Umkehrschleifen notwendig, werden diese bei der Einweisung festgelegt.

Abbau:

Beim Abbau ist der einzulagernde Amphibienschutzzaun einschließlich aller Kleinteile zu säubern. Fehlerhaftes Material ist auszusondern, zu dokumentieren und der zuständigen SM zu melden.

Die Einlagerung erfolgt in der Regel an den ursprünglichen Lagerstätten. Der Abbau hat innerhalb von 3 Tagen nach entsprechender Anweisung des AG zu erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass der Auftrag zum Abbau der Amphibienschutzzäune nicht gesamthaft erfolgt, sondern einzelweise und zeitlich versetzt.

Die Örtlichkeiten sind in den ursprünglichen Zustand wieder zurückzuführen.

Die Bodenlöcher der Fangeimer sind zu verfüllen. Übriggebliebener Füllsand ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Arbeiten an stationären Amphibienschutzanlagen:

Stationäre Schutzanlagen sind beidseitig in einer Breite von jeweils ca. 100 cm von aufkommender Vegetation freizuhalten.

Überhängender Bewuchs, bzw. Pflanzenteile oder ähnliches, welche eine ungewollte Kletterhilfe bedeuten, sind zu beseitigen.

Kontrollen, bzw. Pflegemaßnahmen werden vom AG vor Ort festgelegt.

Arbeitszeiten:

Gearbeitet wird tagsüber an 6 Wochentagen. Der Samstag ist als normaler Arbeitstag zu werten. Nachtarbeit ist ausgeschlossen.

Die Erreichbarkeit der einzelnen Außenstellen ist zu beachten, siehe hierzu 2.2.

Erreichbarkeit des AN während seines Einsatzes:

Während des Einsatzes hat der AN ein Mobiltelefon mit zu führen, damit er für die zuständigen Mitarbeiter des AG erreichbar ist.

Die Kosten für die Bereitstellung und das Vorhalten des Mobiltelefons sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Baubeschreibung

Abruf der Leistung - Beorderung zum Einsatzort:

Der AN wird in schriftlicher Form per Mail oder per Fax zur Leistungsverbringung aufgefordert. Die zeitliche Abstimmung zur Durchführung der Arbeiten erfolgt telefonisch zwischen der Meisterei und dem AN.

In dringenden Fällen kann die Benachrichtigung auch auf telefonischem Wege erfolgen. Die schriftliche Beauftragung erfolgt dann im Nachhinein.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auf dem Aufbau der mobilen Amphibienschutzzäune etwa im Februar bis in den März hinein und deren Abbau kann ca. im April / Mai erfolgen. Eine fixe Terminierung ist zurzeit nicht möglich.

Weitere Kontroll-, bzw. Pflegearbeiten werden bedarfsmäßig durchgeführt.

Aufmaß:

Nach Fertigstellung einer mobilen Anlage ist ein Aufmaß vom AN mit Unterschrift anzufertigen. Der AG bestätigt die ausgeführten Arbeiten mit einer Gegenzeichnung. Das Original ist dem AG auszuhändigen.

Gleiches gilt für die Demontage von mobilen Amphibienschutzzäunen, sowie Kontroll- und oder Pflegearbeiten anlagenbezogen an stationären Amphibienschutzeinrichtungen.

Baubeschreibung

3.3. Stoffe und Teile:

Lieferung von verschlissenen Bauteilen mobiler Amphibienschutzanlagen

Infolge ständigem Auf- und Abbau der Amphibienschutzzäune sind Ersatzbeschaffungen von diversen Teilen unumgänglich.

Beim LfS sind Fabrikate der Fa. Karl Martin GmbH aus 66346 Püttlingen und der Fa. Maibach aus 73037 Göppingen im Umlauf.

Bei einer Neubeschaffung ist unbedingt zu beachten, dass das zu ersetzende Material von den genannten Firmen stammt, oder aber eine 100 %ig Baugleichheit besteht, um eine uneingeschränkte Kompatibilität zu gewährleisten.

3.4. Angaben zur Abrechnung:

Abrechnung der Leistung:

Grundlage zur Erstellung der Rechnung sind die anerkannten Aufmaßblätter.

Die Rechnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung davon im Original) bei der jeweiligen Meisterei einzureichen.

Die Rechnungen werden bezüglich des Einsatzorts nach Bundesstraßen und Landstraßen unter Beachtung der jeweiligen LV-Position erstellt.

3.5. Prüfungen

Entfällt

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

**Aufteilung Kolonnenbezirke
SM-Völklingen/Sultzbach**

Knotenpunkte und Stationierungen

- * Haltepunkt / Endstation
- + Abzweigstellen
- Kreismitte

Straßennetz

- Straßennetz Autobahn
- Straßennetz Bundesstraßen
- Straßennetz Landstrassen 1.Ordnung
- Straßennetz Landstrassen 2.Ordnung
- Gemeindefraktionen

Ortslagen und Grenzen

- Orte und kreisfreie Städte St. und RLP
- Straßenmeisterstand Oktober 2020
- Mering
- Birlsbach
- S.L.Wendel
- Völklingen/Sultzbach

Grenzen der Straßenmeistereien

- Kolonnenbezirk SM Sultzbach
- Kapellen (Verreiter: Boucher)
- Thiel (Verreiter: Köner)
- Braun (Verreiter: Vogt)

MOT-Bezirke

- Hain
- Stein
- Engeln

SAARLAND
Landschaftsausschnitt aus dem Saarland

© Landesbetrieb für Straßenbau
Datum: 25.05.2021
Projektitel: Grundkarte LfS SM-Sultzbach
Geschichte: © UvL Saarland 2018
Bearbeiter: Fachbereich - Albert Schmitt/PB 48

N
1:50.000

Baubeschreibung

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

entfällt

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

- RSA 21
- StVO, StVO-ZO in der gültigen Fassung
- VwV-StVa in der gültigen Fassung
- ZTV-SA 97
- StVG in der gültigen Fassung
- TL-Warnleuchten 90
- TL-Absperrtafeln 97
- DIN 30710
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (VAS 99).
- Merkblatt Amphibien an saarländischen Straßen